

# **Reglement Pikettdienst**

vom Gemeinderat beschlossen am 15. September 2025

Stand 18.08.25

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Biberist

- gestützt auf die Gemeindeordnung vom 28.09.2025, sowie die Dienst- und Gehaltsordnung vom 26.06.2025;

beschliesst:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck und Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Rechte und Pflichten derjenigen Arbeitnehmenden, die zu Gunsten der Einwohnergemeinde Pikettdienst leisten müssen.

<sup>2</sup> Pikettdienst betrifft folgende Stellen in der Gemeindeverwaltung:

- Werkhof: Gemeindewerke (Wasser / Elektrizität) und Winterdienst;
- Hauswirtschaft: Objektmiete mit Supportleistungen;
- Einwohnerdienst: Bestattungswesen über die Betriebsferien.

## **2. Grundsätze zum Pikettdienst**

### **§ 2 Einsatzplan**

<sup>1</sup> Diejenigen Dienststellen, welche Pikettdienst leisten müssen, erstellen bei Bedarf einen Einsatzplan, der über die Piketthabenden tageweise Auskunft gibt. Der Einsatzplan ist verbindlich.

<sup>2</sup> Um Ausfälle durch Krankheit, Unfall usw. abzufedern, ist jeweils 1 Reserve zu bezeichnen. Sofern die piketthabende Person jedoch die Aufgabe wahrnehmen kann, ist die Reserve frei in ihrem Handeln und erfährt keine Entschädigung.

<sup>3</sup> Ein Piketttag beginnt jeweils um 08:00 Uhr und endet um 08:00 Uhr des Folgetages. Dies ermöglicht es, die allfällige Übergabe eines Kommunikationsmittels ordentlich während der Arbeitszeit zu organisieren. Zu diesem Zeitpunkt findet jeweils auch eine kurze Chargenübergabe statt, bei der über etwaige Vorkommnisse informiert wird.

### **§ 3 Pflichten**

<sup>1</sup> Piketthabende müssen während den bezeichneten Piketttagen / -wochen 24/24 Stunden die Erreichbarkeit über den kommunizierten Medien sicherstellen. Erfolgt ein Einsatzwechsel (Chargenübergabe) während einer Einsatzphase, ist es am Erstdiensthabenden über die Folgeablösung(en) zu informieren.

<sup>2</sup> Bei Aktivierung des Piketts müssen die Piketthabenden, wenn definiert, innert 30 Minuten vor Ort sein können.

<sup>3</sup> Bei Bedarf müssen Piketthabende Massnahmen auslösen oder Abklärungen treffen; dies können Kontaktaufnahmen, Begehungen vor Ort, Alarmierung von Einsatzkräften, Verfassen von Meldungen oder Informationsweitergabe usw. sein.

<sup>4</sup> Die erwarteten Dienstleistungen erfolgen bei Bedarf vor Ort. Der Einsatzort kann bspw. das Büro, das Homeoffice oder ein beliebiger Standort im Gemeindegebiet sein (bspw. Einbruch, Wasserrohrbruch, Sporthalle usw.).

<sup>5</sup> Der Einsatzplan soll pro Mitarbeitende auf maximal 2 Wochen am Stück (inkl. 2 Wochenenden) und maximal 20 Wochen pro Jahr angewendet werden.

<sup>6</sup> Nach erfolgter Pikettperiode reicht die zuständige Abteilungs-, Bereichs- oder Teamleitung den effektiv umgesetzten Einsatzplan mit ausgewiesenen Einsätzen der Leiterin Personaldienst zur Prüfung und Entschädigung ein.

#### § 4 Entschädigung

<sup>1</sup> Die Pikettstellung wird mit folgendem Ansatz vergütet:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Tagessatz für die Pikettstellung Einwohnerdienste (Grundbetrag Piketthabende ohne 30 Minuten vor Ort Pflicht): | CHF 35.—  |
| b) Tagessatz übrige (mit Leistungserwartung innert 30 Minuten vor Ort):   | CHF 70.-- |

<sup>2</sup> Die Einsatzentschädigung erfolgt unter Anrechnung der geleisteten Stunden für die Meldungsannahme, evtl. Anordnung von Massnahmen bzw. nötigen Abklärungen, Verschiebung zum Einsatzort und Leistungen im Einsatz. Der Stundensatz wird gemäss den üblichen Ansätzen für Werk- bzw. Sonn- und Feiertage gemäss DGO entrichtet.

### 3. Schlussbestimmungen

#### § 5 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per 01.01.2026 bzw. nach Rechtskraft der revidierten DGO vom 26. Juni 2025 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Biberist am 15. September 2025.

Gemeindepräsident



Stefan Hug-Portmann

Verwaltungsleiter



Urban Müller Freiburghaus